



SV Grafiing - Ebersberg e.V.

Satzung

Reinschrift der Satzung, beschlossen in der JHV am 18.11.2005; §11 (7) b. beschlossen in der JHV am 24.11.2006, §11 (7) b. beschlossen in der JHV am 18.11.2016, Änderungen in §2 (2-4) und §16 (4) beschlossen in der JHV am 18.11.2016, Änderung in §10 (3) beschlossen in der JHV am 29.11.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 22.06.1979 in Grafiing gegründet. Er führt den Namen „Schwimmverein Grafiing-Ebersberg e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Grafiing. Gerichtsstand ist Ebersberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. als dem zuständigen Landesfachverband des BLSV.
3. Der Verein erkennt den Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV) als alleinigen Bundesfachverband an und erklärt die jeweils geltenden Bestimmungen (des DSV) für sich verbindlich. Regularien, wie Satzung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung Wettkampfbestimmungen, des DSV gelten sinngemäß, soweit nicht in entsprechenden Bestimmungen des Bayerischen Schwimmverbandes oder in dieser Satzung andere Regelungen getroffen sind.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schwimmsports. Die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins dienen der Hinführung der Jugend auf den Wettkampfsport bzw. Leistungssport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Amateursports verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



SV Grafing - Ebersberg e.V.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem hierfür vom Verein herausgegebenen Formular erfolgen.
2. Über die Annahme entscheidet wenigstens ein Mitglied des Gesamtvorstands. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung wenigstens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederhauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der Schwimm- und Sportsache oder des Badewesens in hervorragendem Maße verdient gemacht hat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er wenigstens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres eingehend beim Verein erklärt wird.
3. Die Mitgliedschaft kann einseitig vom Gesamtvorstand gekündigt werden, wenn das vorgegebene Leistungsbild nicht erreicht wird. Der überbezahlte Jahresbeitrag wird rückerstattet.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag wenigstens eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;



SV Grafing - Ebersberg e.V.

- b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Weisungen des Gesamtvorstands verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. freiwillige Beiträge, Spenden, Stiftungen usw.;
 - c. staatliche/kommunale Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich durch Einzugsermächtigung im voraus zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten, haben aber die Rechte eines ausübenden Mitgliedes.



SV Grafing - Ebersberg e.V.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet am Ende eines Wirtschaftsjahres statt.
3. Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung.
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/-E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Gesamtvorstands;
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers;
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;



SV Grafing - Ebersberg e.V.

- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von Mitgliedern;
 - b. vom Gesamtvorstand;
 - c. von Ausschüssen.
 8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand;



SV Grafing - Ebersberg e.V.

- b. einem Kassenwart;
 - c. einem Schriftführer;
 - d. Ressortleitern für:
 - Jugendsport;
 - Breiten- und Freizeitsport;
 - Wettkampfsport;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Gesellschaftliches.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. Mehrere Ressorts oder Positionen des Gesamtvorstands können von einer Person übernommen werden. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstands sind mit verschiedenen Personen zu besetzen.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
 5. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.
 6. Sitzungen des Gesamtvorstands werden von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands oder stellvertretend von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
 7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Bewilligung von Ausgaben, die 450 Euro übersteigen. Ausgaben bis zu diesem Betrag und Startgelder können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bewilligt werden;
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.



SV Graefing - Ebersberg e.V.

8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und von Ausschüssen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins ernannten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn sie:



SV Grafing - Ebersberg e.V.

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn gleichzeitig eine schriftliche Zustimmung von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vorliegt. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kommune, in welcher der Verein seinen Sitz hat, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Ausbau oder die Verbesserung der sportlichen Einrichtungen in den städtischen Bädern verwendet werden muss.